

Belehrung nach § 12 a Arbeitsgerichtsgesetz

Im Urteilsverfahren des 1. Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes.

Der vorgenannte Hinweis nach § 12 a ArbGG wurde mir heute durch Herrn Rechtsanwalt T. Schmidt, Luisenstr. 7, 79098 Freiburg, erteilt und erklärt.

Freiburg, den

.....
Unterschrift